

179/5

Anfrage

der Bg. Hackenberger und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend die Amerikanische Militärregierung in Salzburg.

-.-.-.-

Der Hochkommissar der Vereinigten Staaten von Amerika für Österreich hat die Bundesregierung am 20. XI. 1947 davon in Kenntnis gesetzt, dass die sogenannte Verordnung 200 teilweise aufgehoben ist. Es wurde die Ahndung des grössten Teils der darin aufgezählten Tatbestände den österreichischen Behörden zugesichert.

Das gilt aber nur in der Theorie; in der Praxis hat die Amerikanische Militärregierung des Landes Salzburg folgende Vorgangsweise eingeführt und hält mit grösster Zähigkeit daran fest.

1) Die Ahndung von Verkehrsübertretungen, wenn es sich nicht um militärische Interessen, Militärpersonal oder Militärfahrzeuge handelt, ist eindeutig in die Befugnisse der österreichischen Behörden übergegangen. Dessen ungeachtet hat die Amerikanische Militärregierung in Salzburg mit Verlautbarung vom 16. 12. 1947 die Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge begrenzt und verfolgt alle Kraftfahrer, die diese Verordnung nicht kennen und sich daher an ihre Bestimmungen nicht halten, ganz abgesehen davon, dass nach der erwähnten Mitteilung des Hochkommissars der Vereinigten Staaten eine amerikanische Dienststelle in Österreich überhaupt nicht mehr berechtigt ist, auf diesem Gebiet für Personen, die nicht zum Personal der U.S.-Streitkräfte in Österreich gehören, rechtsverbindliche Anordnungen zu treffen.

2) Die Kontrolle des Vereins- und Versammlungswesens ist zwar offiziell aufgehoben, jedoch verlangt die Amerikanische Militärregierung in Salzburg, dass ihr eine Abschrift der Anmeldung mit Entscheidung der Sicherheitsbehörde 1. Instanz übermittelt werden muss, weswegen - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen - der Termin für die Anzeigen von Versammlungen in Salzburg noch immer vorverlegt ist. Ferner wird bei jeder Vereinsanmeldung die Übermittlung eines Statutenexemplars in englischer Sprache verlangt; überflüssig zu sagen, dass dies in den österreichischen Gesetzen nicht vorgesehen ist und nach Aufhebung der Verordnung 200 nicht einmal das Besatzungsrecht für diese Anordnung eine Rechtsgrundlage bietet.

3) Als besonders drückend aber wird die Anordnung der Amerikanischen Militärregierung in Salzburg empfunden, dass zur Entscheidung darüber, ob die Verfolgung oder Verhandlung eines Verbrechens durch österreichische oder amerikanische Behörden durchzuführen sei, vorerst das Public Safety Office zu befragen ist.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

18. Februar 1948.

Im Lande Salzburg häufen sich Überfälle bewaffneter Banditen auf einsame Bauerngehöfte und einzelne Personen. Wenn die österreichischen Sicherheitsbehörden eine diesbezügliche Spur verfolgen und diese beispielsweise deutlich in ein Lager von versetzten Personen führt, so muss um die Erlaubnis, dieses Lager zu betreten und die nötigen Durchsuchungen vorzunehmen, zuerst bei der amerikanischen Militärpolizei angesucht werden. Die dafür nötige Zeitgarantie genügt den Verbrechern meistens, die Spuren ihrer Untaten, welche zu einer Überführung dienen könnten, verschwinden zu lassen.

Dies macht der österreichischen Polizei oder Gendarmerie die Verfolgung von Schandtaten praktisch unmöglich, wenn sie von privilegierten Ausländern begangen werden. Unter der Bevölkerung aber führt das Gefühl, Verbrechen ausländischer Banditen dank dieser Haltung der Amerikanischen Militärregierung in Salzburg fast schutzlos preisgegeben zu sein, zum Aufleben nationaler Hassgefühle.

Schliesslich führt auch die Art, wie die Erlaubnisscheine oder Durchfahrtscheine für den sogenannten kleinen Grenzverkehr in Reichenhall-Lofer ausgestellt, bzw. nicht ausgestellt werden, unter der Bevölkerung zur Misstimmung.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Bundesminister für Inneres bereit, den Hochkommissar der amerikanischen Streitkräfte für Österreich auf diese offenkundige Nichtbeachtung seiner Anordnungen seitens der Amerikanischen Militärregierung in Salzburg aufmerksam zu machen und ihn um eheste Abhilfe zu ersuchen?

— . — . — . —